

Grosser Rat

Stärkung der Regionalentwicklung – Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE) (Botschaften Heft Nr. 14 / 2019-2020, S. 1075)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Hinweis: ersetzt das Protokoll vom 18. Mai 2020

Datum: Montag, 18. Mai 2020, 9.15 bis 14.45 Uhr
Freitag, 29. Mai 2020, 9.45 bis 10.30 Uhr

Ort: Calvensaal, 7000 Chur / Grossratssaal, 7000 Chur

Präsenz: Loepfe (Kommissionspräsident), Dürler, Engler, Hohl, Horrer (Kommissionsvizepräsident), Kunz (Chur), Loi, Maissen, Mittner, Spadarotto, Tomaschett (Breil), Barandun (Protokoll)

RR Caduff (Vorsteher DVS), Hassler (Departementssekretär DVS; nur am 18.5.2020), Maranta (Departementssekretär DVS; nur am 29.5.2020), Arpagaus (Leiter Amt für Wirtschaft und Tourismus, AWT; nur am 18.5.2020), Dinkelmann (Leiter Regionalentwicklung, AWT; nur am 18.5.2020)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

II. Rückweisung

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Mittner; Sprecher: Hohl)
Rückweisung der Botschaft an die Regierung mit dem Auftrag an die Regierung, dem Grossen Rat eine Vorlage zur ersatzlosen Streichung des bisherigen Regionalmanagements vorzulegen.

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Horrler, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Ablehnung des Rückweisungsantrags

III. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

Synopse

Teilrevision GWE

| Geltendes Recht | Version Botschaftsentwurf | Anträge der Vorberatungskommission <i>(wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)</i> |
|--|---|--|
| | Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz) | |
| | Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst: | |
| | I. | |
| | Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR 932.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert: | |
| 3. Standortentwicklung | | <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Titel ergänzen wie folgt: 3. Regional- und Standortentwicklung |
| Art. 17 Regionale Trägerschaften ¹ Der Kanton kann regionale Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft fördern. | | |

| Geltendes Recht | Version Botschaftsentwurf | Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft) |
|-----------------|---|--|
| | <p>² Der Kanton kann an den Personalaufwand einer regionalen Trägerschaft für die Regionalentwicklung Beiträge bis zu 50 Prozent gewähren, wenn eine genehmigte regionale Standortentwicklungsstrategie vorliegt.</p> <p>³ Der Kanton kann die Erarbeitung von Studien und Konzepten zur Umsetzung von Vorhaben, die in der regionalen Standortentwicklungsstrategie enthalten sind, mit Beiträgen bis höchstens 50 Prozent des Aufwands fördern.</p> | <p><i>a) Antrag Kommissionmehrheit</i> (6 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Loi, Kunz [Chur], Mittner; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) Einfügen neuer Abs. wie folgt (Abs. 2 wird zu Abs. 3): ² Der Kanton leistet an jede regionale Trägerschaft für den Grundbetrieb der Regionalentwicklung einen jährlichen Sockelbeitrag von mindestens 20 000 Franken. ³ Der Kanton kann an den Personalaufwand einer regionalen Trägerschaft für die Regionalentwicklung Beiträge bis zu 50 Prozent gewähren, wenn eine genehmigte regionale Standortentwicklungsstrategie vorliegt.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionminderheit 1</i> (4 Stimmen: Horrer, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecherin: Maissen) Ändern Abs. 2 wie folgt: ² Der Kanton kann (...) einer regionalen Trägerschaft für die Regionalentwicklung einen jährlichen Sockelbeitrag von 20 000 Franken und an den Personalaufwand Beiträge bis zu 50 Prozent gewähren, wenn eine durch die regionale Trägerschaft genehmigte regionale Standortentwicklungsstrategie vorliegt.</p> <p><i>c) Antrag Kommissionminderheit 2</i> (1 Stimme: Hohl) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p><i>Bei Annahme des Antrags der Kommissionmehrheit ändert sich die nachfolgende Absatznummerierung entsprechend.</i></p> |

| Geltendes Recht | Version Botschaftsentwurf | Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft) |
|-----------------|---|--|
| | <p>⁴ Der Kanton genehmigt die von den regionalen Trägerschaften zu verabschiedenden regionalen Standortentwicklungsstrategien. Die Regierung regelt das Verfahren sowie die Anforderungen an die Strategien.</p> | <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen: Dürler, Engler, Loi, Hohl, Kunz [Chur], Mittner; Sprecher: Kunz [Chur]) Ändern Abs. 4 wie folgt: Der Kanton nimmt die von den regionalen Trägerschaften zu erlassenden regionalen Standortentwicklungsstrategien zur Kenntnis. (...)</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit 1</i> (3 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Maissen, Tomaschett [Breil]: Sprecherin: Maissen) Ändern Abs. 4 wie folgt: Der Kanton nimmt die von den regionalen Trägerschaften zu erlassenden regionalen Standortentwicklungsstrategien zur Kenntnis. Die regionalen Trägerschaften reichen die Strategien dem Kanton zur Vorprüfung ein.</p> <p><i>c) Antrag Kommissionsminderheit 2</i> (2 Stimmen: Horrer, Spadarotto; Sprecher: Horrer) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> |
| | <p>7. Schlussbestimmung</p> | |
| | <p>Art. 34 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Bis Ende des Jahres 2023 kann der Kanton in den entsprechenden Fällen Förderleistungen auch gewähren, wenn die regionale Standortentwicklungsstrategie nicht genehmigt ist.</p> | |
| | <p>II.</p> | |
| | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p> | |
| | <p>III.</p> | |

| Geltendes Recht | Version Botschaftsentwurf | Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft) |
|-----------------|--|--|
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. | |

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 1100:

3. Folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben:

- a. Auftrag Clavadetscher betreffend Konzept Regionalmanagement 2016+;**
- b. Auftrag Caviezel betreffend Standortförderung in Regionen mit wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten.**

Gemäss Botschaft

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Mittner, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident])

4. Auf die Schaffung der zwei zusätzlichen Stellen beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) (S. 1098 der Botschaft) sei zu verzichten.

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Horrер, Spadarotto; Sprecher: Horrер) und Regierung

Gemäss Botschaft